

## Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18, erklärt die Gemeinde Hohe Börde: Die Internetseite der Gemeinde Hohe Börde dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Je nach Art des Veröffentlichungsgegenstandes erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Webseite [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) oder zusätzlich zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde.

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 17.02.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 06.02.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 17.02.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 20.01.2026

gez. Bürger  
Bürgermeister

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 02.03.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 20.02.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 02.03.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 20.01.2026

gez. Bürger  
Bürgermeister

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde 03.03.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 20.02.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 03.03.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 20.01.2026

gez. Bürger  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 05.03.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 24.02.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 05.03.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 20.01.2026

gez. Bürger  
Bürgermeister

### Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Adonisröschchenweg“ in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Rottmersleben

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung der Widmung auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBI LSA S. 178) ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

gez. Bürger  
Bürgermeister

### Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Straßenbenennung der Straße „Am Scholks“ in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Hohenwarsleben

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung der Straßenbenennung auf der Grundlage des § 45 Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2025 (GVBI LSA S. 834) ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

gez. Bürger  
Bürgermeister



# Amtliche Bekanntmachungen

Rohstoffgewinnung V Hartgestein Flechtinger Höhenzug (Teilfläche Schackensleben, LEP LSA 1. Entwurf 2024).

- Ingenieurgeologie: der tiefere geologische Untergrund im westlichen Bereich des Vorhabens wird auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potenziell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind jedoch nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. Sollten bei Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, ist das LAGB zu benachrichtigen. Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf dem betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Lössböden vor. Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standort-konkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung durchzuführen.
- Hydrogeologie  
Im Gebiet stehen Lössbildungen bereichsweise über Festgesteinen (Magmatiken), Tertiärsedimenten und Geschieberiegeln an. Maximal mögliche Bodenerstörung und Flächeninanspruchnahme soll minimiert werden.
- Hartgesteinwerke Bayern-Mitteldeutschland: Berücksichtigung des Bergwerkseigentums „Schackensleben“
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
  - Die wechselseitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft und die Errichtung von Windenergieanlagen ist hier durch die Lage in dem unmittelbar an der BAB 2 befindlichen Windpark Nordgermersleben gegeben.
  - Hinweis auf Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXXVIII Schackensleben (Hartgestein)
  - Der als Sondergebiet Wind festgesetzte Geltungsbereich gehört zu den Flächen, die entsprechend der grundlegenden Prämisse des in Erarbeitung befindlichen Planungskonzeptes des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ insoweit vollständig als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festzulegen sind

## 3. Wasser

- Unterhaltungsverband Untere Ohe: keine unterhaltungspflichtigen Gewässer
- Autobahn GmbH: geregelte Ableitung von Oberflächenwasser
- Landkreis Börde: Lage außerhalb festgesetzter Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete. Gewässer I. und II: Ordnung sind nicht betroffen.

## 4. Klima und Luft

- keine
- 5. Landschaft
  - keine

## 6. Mensch

- Obere Immissionsschutzbehörde:
  - Berücksichtigung von 4 nach BlmschG genehmigte Anlagen in der Nähe zum Geltungsbereich erforderlich
  - Hinweis auf § 16b BlmschG,
  - Auch bei einzeln beantragten Repowering-Anlagen, ist die Gesamtbelastung des Windparks zu betrachten. Diese setzt sich aus der Belastung der Bestandsanlagen, der bereits repowerten Anlagen und der beantragten neu zu errichtenden Repoweringanlagen zusammen.
- Landkreis Börde: keine Kampfmittelbelastung bekannt

## 7. Kultur und Sachgüter

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
  - Keine Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkmälern
  - Archäologische Belange wurden berücksichtigt, Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist rechtzeitig zu stellen.

### Hinweise:

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Stellungnahmen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbauflächen Windenergieanlagen Nord“ und zum Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ sollen elektronisch übermittelt werden z.B. per E-Mail an [beteiligungsbauleinplanung@hohe-boerde.de](mailto:beteiligungsbauleinplanung@hohe-boerde.de)

Es bestehen folgende weitere Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen: schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Ixleben, Bördestraße 8 in 39167 Hohe Börde.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Windenergieanlagen Hohe Börde Nord“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbeihilfegesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbeihilfegesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbeihilfegesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### Datenschutzinformation:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abgabe von Stellungnahmen die personenbezogene Bearbeitung der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Information des Bürgers über das Abwägungsergebnis erforderlich ist. Auf der Homepage der Gemeinde Hohe Börde unter [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter dem Punkt **Wirtschaft, Bauen, Verkehr – Öffentlichkeitsbeteiligungen** ist die Datenschutzerklärung der Gemeinde Hohe Börde mit Hinweise zur Verarbeitung von Daten im Rahmen der Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde Hohe Börde eingestellt.

  
Bürger  
Bürgermeister



## Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

### **Vorhaben SuedOstLink+**

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter [www.50hertz.com/SuedOstLinkplus](http://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus). Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

### **Voruntersuchungen**

#### **Kartierungsarbeiten**

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein, auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Februar 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

#### **Art und Umfang der Kartierungen**

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind volumänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/h Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

### **Beauftragte Dienstleister**

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **Gesetzliche Grundlage**

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungs pflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

## Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Yasmin Krohm, T: +49 (0) 305150 3926 yasmin.krohm\_ext@50hertz.com oder Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698, E-Mail: jasmin.barwig\_ext@50hertz.com

## Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

### Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.02.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

### Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

| Gemarkung        | Flur | Flurstücke  |
|------------------|------|---|
| Hermsdorf        | 1    | 11/3, 11/4, 11/5, 17, 19/1, 22/1, 22/2, 23/1, 28, 29/1, 29/2, 38/27, 39/27, 40/27, 41/27, 42/27, 43/27, 49/27, 55/22, 57/25, 58/25, 59/25, 60/25, 61/25, 62/25, 63/25, 64/25, 65/25, 78, 87/0, 88/0   |
| Hermsdorf        | 2    | 1, 14/1, 14/2, 14/3, 2/1, 35/1, 35/10, 4, 5   |
| Hermsdorf        | 4    | 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 102/10, 102/11, 102/12, 102/7, 102/8, 103/4, 103/5, 103/6, 103/7, 1034/0, 1035/0, 106/0, 107/0, 109/1, 109/10, 109/2, 109/3, 109/4, 109/6, 109/9, 111/0, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 113/3, 113/4, 114/1, 115/1, 124/1, 125/0, 126/0, 127/1, 130/0, 131/0, 133/0, 134/0, 136/1, 137/0, 139/0, 142/10, 142/11, 142/12, 142/14, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 142/9, 143/1, 143/14, 143/15, 143/2, 143/3, 143/4, 143/5, 143/6, 143/7, 143/9, 146/1, 146/2, 146/3, 165/2, 165/3, 165/4, 165/7, 165/8, 268/114, 286/136, 287/136, 3/1, 320/115, 329/129, 330/129, 337/115, 338/115, 353/114, 354/114, 355/114, 356/105, 383/123, 468/127, 471/127, 479/99, 5/0, 537/0, 6/2, 6/3, 620/0, 632/0, 669/0, 670/0, 671/0, 7/0, 701/0, 703/0, 882/0, 982/0 |
| Hohenwarsleben   | 1    | 47, 48, 49/1  |
| Hohenwarsleben   | 2    | 115/42, 123/8, 124/8, 144, 145/0, 146/0, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 157, 158, 159, 166, 168, 171, 175, 177, 22, 24, 27, 28/1, 28/2, 29/12, 35/0, 36/1, 38/12, 38/13, 38/2, 38/6, 38/7, 38/8, 39/1, 40/1, 41/0, 43/1, 44/0, 45, 70/23, 74/46, 76/23, 77/23, 78/23, 79/23, 80/23, 81/23  |
| Hohenwarsleben   | 3    | 104/49, 12/1, 137/13, 177/64, 18, 19, 198/10, 218, 220, 221, 224/0, 225/0, 226/0, 242, 243, 245, 247, 248, 25, 259, 262, 265/0, 267/0, 274/0, 277/0, 278, 279, 28, 283, 285, 286, 287, 290, 296, 297, 298, 304, 306/0, 327, 48, 5, 56, 57, 65, 94/29  |
| Hohenwarsleben   | 4    | 501/0, 593/0, 594/0, 596/0, 597/0, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 80/8, 80/9, 82/3, 82/4   |
| Hohenwarsleben   | 5    | 13, 14, 26, 35, 41, 45, 46, 50, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 70, 72, 73, 76, 78  |
| Niederndodeleben | 12   | 1098, 1099, 1100, 1101, 1106, 1204, 1207, 1208, 1210, 1228, 1229, 1230, 1240  |
| Niederndodeleben | 13   | 1049, 1067, 1070, 1072, 1073, 1075, 1076, 1082, 1105, 1117, 1118, 1119, 1130, 1147, 1148, 1149, 1158, 1159, 1160, 1194, 1209, 1210, 1234, 1245, 1292, 1300, 1312, 1313, 1320, 1321, 1322, 1323, 1325, 497/61, 498/61, 508/63, 509/63, 510/63, 511/63, 56, 57, 58/1, 58/2, 59  |
| Niederndodeleben | 4    | 113/41, 114/41, 138/38, 139/38, 140/39, 141/39, 142/40, 143/40, 144/40, 145/40, 146/42, 37/3, 37/4, 43  |